



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 26

Bayreuth, 16. November 2017



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

„Besinnliche Rocknstubn“

am Donnerstag, 30. November 2017, 19.30 Uhr
im Gasthaus "Knopfloch"
in Waidach, Stadt Pottenstein

Mitwirkende:

"Gseesa Bäsla"
Kulturförderpreisträger 1986

Konzertinagruppe Pastyrik

Edeltraud und Jürgen Gahn

Theo Knopf

Programmgestaltung: Kreisheimatpfleger Rüdiger Bauriedel

Landrat Hermann Hübner und der Kreistag Bayreuth
laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Eintritt frei!

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Coburg
Goethestraße 6, 96450 Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10
Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die An-
wendung von Düngemitteln, Boden-
hilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grund-
sätzen der guten fachlichen Praxis
beim Düngen (Düngeverordnung -
DüV)
vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Coburg - Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie erlässt als
zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG)
gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von

Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten
an Stickstoff, ausgenommen Festmist von
Huftieren oder Klauentieren oder Kom-
poste, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz
1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und
Ackerland mit mehrjährigem
Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2017)

im Hinblick auf die besonderen Verhält-
nisse im Grünland hinsichtlich der extre-
men Witterungsverhältnisse erneut um 2
Wochen verschoben,

für die Stadt Bayreuth und die
Landkreise Bayreuth, Kulmbach
und Kronach

auf die Zeit vom 29. November 2017 bis
einschließlich 28. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen
der Düngeverordnung unberührt. Dies
gilt insbesondere für das Verbot, Dünge-

mittel auf überschwemmten, wasserge-
sättigten, gefrorenen oder mit Schnee
bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung blei-
ben auch die Sperrfristen, die für die
Flächen in Wasserschutzgebieten in der
jeweils gültigen Fassung der Wasser-
schutzgebietsverordnung vorgegeben
sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Bad Staffelstein, 10.11.2017
Alberts, LORin

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Spar-
kassenbücher, ausgestellt von der Spar-
kasse Bayreuth, wurden gestohlen:

Konto-Nr. neu: 3703312417
Konto-Nr. alt: 303312417
Konto-Nr. neu: 3706375460
Konto-Nr. alt: 306375460
Konto-Nr. neu: 4314026990
Konto-Nr. alt: 304026990

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes
zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber
dieser Urkunden aufgefordert, binnen ei-
ner Frist von

drei Monaten

Inhalt:

Besinnliche Rocknstubn

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Dünge-
mitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflan-
zenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachli-
chen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeits-
prüfung zur Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ)
durch Erneuerung der Pegnitzbrücke, km 60,119 Markt
Neuhaus a. d. Pegnitz, Mittelfranken westlich von Michel-
feld, Stadt Auerbach i. d. Opf. mit Baustellenzufahrten
von Michelfeld, Oberpfalz und dem Veldensteiner Forst,
Landkreis Bayreuth, Oberfranken
Bahnstrecke Nürnberg - Schirnding (5903)

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 30. Oktober 2017
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) durch Erneuerung der Pegnitzbrücke, km 60,119 Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Mittelfranken westlich von Michelfeld, Stadt Auerbach i. d. OPf. mit Baustellenzufahrten von Michelfeld, Oberpfalz und dem Veldensteiner Forst, Landkreis Bayreuth, Oberfranken
Bahnstrecke Nürnberg - Schirnding (5903)**

Die DB Netz AG hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben, einschließlich der zu befestigenden Zufahrten zur Baustelle, werden Grundstücke in der Gemarkung Höfen, Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Mittelfranken, in der Gemarkung Michelfeld, Stadt Auerbach i. d. Opf., Oberpfalz und im gemeindefreien Gebiet Veldensteiner Forst, Landkreis Bayreuth, Oberfranken (nur Zufahrt) in Anspruch genommen.

Der Plan für das Vorhaben (Antragsunterlagen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Lageplänen) liegt in der Zeit vom

23.11.2017 bis 22.12.2017

bei der Regionalen Entwicklungsagentur des Landkreises Bayreuth, Zimmer 307, während der nachfolgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Montags, Dienstags und Donnerstags von

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr. Zudem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter "Aufgaben" > "Planung und Bau" > "Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht" > "Planfeststellungsunterlagen im Internet" veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Rückbauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.01.2018** beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit "konventioneller" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt

(§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die ausgelegten Planunterlagen die nach §§ 6 Abs. 3, 74 Abs. 1 UVPG notwendigen
Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 9 Abs. 1, 74 Abs. 1 UVPG darstellt.

Bayreuth, 15. November 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat